

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00711 vom 20. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00711

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00711 du 20 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00711 del 20 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

6. Februar 2017 (Urk. 13/2) vom Versicherten die von September bis Dezember 2016 ausgerichteten Rentenleistungen in der Höhe von Fr. 7'220. --

zurück. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurück zu erstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurück erstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV)

E. 1.3

Hinsichtlich des guten Glaubens für den Erlass gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind die Voraussetzungen nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich die Person, die unrechtmässige Leistungen bezogen hat, nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Daraus erhellt, dass der gute Glaube von vornherein entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich der Rückerstattungspflichtige auf den guten Glauben berufen, wenn sein fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt zwar nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität noch Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 2 18 E. 4 mit weiteren Hinweisen). 2.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 23. Oktober 2017 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und den Erlass der Rückerstattungsforderung. Nachdem die Beschwerde mangels eigenhändiger Unterschrift

und Vertretungsvollmacht des Vaters des Versicherten nachgebessert worden war (Urk. 5-7), schloss die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 14. Dezember 2017 (Urk. 11, unter Beilage der vorinstanzlichen Akten Urk. 12/1-99 und 13/1-12) auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 18. Dezember 2017 (Urk. 14) zur Kenntnis gebracht wurde.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid (Urk. 2) damit, dass eine Rückerstattung nur möglich sei, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistung in gutem Glauben empfangen habe. Der gute Glaube entfalle, wenn die versicherte Person eine Meldepflicht grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfülle. Der Beschwerdeführer sei vermehrt (beispielsweise mit Mitteilung vom 17. August 2012) auf seine Meldepflicht bezüglich einer Untersuchungshaft oder einem Straf- und Massnahmenvollzug hingewiesen worden. Unabhängig von der Haftdauer sei ein Haftantritt unverzüglich zu melden. Auch eine Unterlassung der Meldung durch den Vertreter des Versicherten sei diesem anzurechnen. Ausserdem hätte dem Beschwerdeführer aufgrund des Zwecks der Invalidenrente, welche einen Einkommensersatz darstelle, klar sein müssen, dass er während der Untersuchungshaft und dem Massnahmenvollzug, während welchen keine Erwerbstätigkeit möglich sei, keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung habe. Da der gute Glaube nicht erfüllt sei, könne dem Gesuch um Erlass der Rückerstattung nicht stattgegeben werden.

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer (sinngemäss) geltend (Urk. 1), er sei in dieser Angelegenheit unschuldig. Er höre das erste Mal von einer Mitteilungspflicht und habe auch keine Kenntnis des im Jahr 2012 Mitgeteilten. Da er mit seiner Lebenspartnerin ein Konto teile, habe diese im Nichtwissen um die unrechtmässige Auszahlung das Geld bereits bezogen. Er befinde sich noch bis November 2018 in Haft und verfüge weder über ein Einkommen noch Vermögen, weshalb ihm eine Rückerstattung nicht möglich sei.

E. 3

.3

Da bereits aufgrund des zu verneinenden guten Glaubens kein Anspruch auf Erlass der Rückerstattungsforderung besteht, kann eine Prüfung der Voraussetzung der grossen Härte unterbleiben.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Erlassgesuch deshalb zu Recht nicht entsprochen und die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin PhilippMeier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.